

Stand: 02.12.2020 22:27:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10937

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes -
Auswahlverfahren im Rettungsdienst verbessern"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 18/10937 vom 27.10.2020



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Christian Klingen, Jan Schiffers, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
Auswahlverfahren im Rettungsdienst verbessern**

A) Problem

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) regelt mit seinem Art. 13 das Auswahlverfahren für Durchführende des Rettungsdienstes. Dabei wird die Pflicht zur Leistungsfähigkeit bei der Bewältigung von Großschadenslagen in einer Weise formuliert, die den Wettbewerb unnötig erschwert. Durch die regelhafte Anforderung nach sogenanntem Sonderbedarf bei Auswahlverfahren wird nämlich die Chancengleichheit im Wettbewerb der Durchführenden im Rettungsdienst nahezu ausgeschlossen. Der Wettbewerb ist dahingehend zu eröffnen, dass auch etablierte Hilfsorganisationen oder private Rettungsdienstunternehmer zum Zuge kommen in Regionen, in denen sie zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens noch keinen Sonderbedarf anbieten können. Es ist darauf abzustellen, ob dieser Sonderbedarf wirklich benötigt wird.

Zudem muss in den Auswahlverfahren die Transparenz sichergestellt sein. Deshalb ist es nötig, dass gerade im Bereich der personellen Besetzung eine Vergleichbarkeit und absolute Ausfallsicherheit hergestellt wird. Es ist deshalb im Auswahlverfahren immer eine Kalkulation auf Basis einer 100-prozentigen Besetzung der Rettungsmittel mit hauptberuflichem Personal von den Bewerbern vorzulegen. Nur so ist es den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung möglich, objektiv zu vergleichen.

B) Lösung

Änderung des Art. 13 BayRDG

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 1

Art. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 167 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Ist in der Bedarfsregion ausreichend Potential vorhanden, um Großschadenslagen zu bewältigen, so kann auf die Forderung nach Sonderbedarf im Auswahlverfahren verzichtet werden, wenn das Vergabeverfahren auf den Sonderbedarf in Summe keinen Einfluss hat. ⁴Handelt es sich um ein Auswahlverfahren für zusätzliche, in der Dienstzeit beschränkte Stellplätze, so soll auf die Forderung nach Sonderbedarf im Auswahlverfahren verzichtet werden. ⁵Die abschließende Entscheidung treffen die das Auswahlverfahren durchführenden Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung nach einer Bewertung des Einsatzpotentials und der Einsatzfrequenz des vorhandenen Sonderbedarfes.“

2. Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Um eine Transparenz der wirtschaftlichen Kriterien zu erreichen, sind im Auswahlverfahren durch die Bewerber der Angebotspreis auf Grundlage einer Berechnung mit einer 100%igen Besetzung mit hauptberuflichem Personal anzugeben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Das steigende Einsatzaufkommen im Rettungsdienst führt in vielen Regionen Bayerns dazu, dass neue Rettungswachen und sogenannte Stellplätze errichtet werden. Stellplätze sind dabei Stationierungsorte von Rettungswagen, die nicht 24 Stunden besetzt werden. Art. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sieht für die Neuerrichtung oder bei wesentlichen Änderungen der sogenannten Vorhaltung vor, ein Auswahlverfahren durchzuführen, um einen geeigneten Durchführenden des Rettungsdienstes zu identifizieren. Gerade mit Blick auf die Änderung des BayRDG aufgrund des EuGH-Urteils vom 21.03.2019 – Rechtssache C-465/17 – zur sogenannten Bereichsausnahme, die dafür sorgen wird, dass die bayerischen Hilfsorganisationen und die in Bayern etablierten privaten Rettungsdienste Vorrang bei der Vergabe haben, ergeben sich durch einzelne Anforderungen nach Art. 13 BayRDG Nachteile für die Hilfsorganisationen und die etablierten privaten Betreiber. Wenn Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein Auswahlverfahren durchführen, wird nämlich in der Regel gemäß Art. 13 Abs. 2 BayRDG sogenannter Sonderbedarf mit gefordert. Dies bedeutet, dass die Bewerber für eine Rettungswache oder einen Stellplatz gewährleisten müssen, dass sie bei Großschadenslagen zusätzliche Einheiten zur Verfügung stellen können.

Nun ist es unstrittig, dass es überall in Bayern diesen Sonderbedarf braucht, um auch einem größeren Anfall von Verletzten oder Erkrankten in adäquater Zeit Herr zu werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass durch die bereits etablierten Betreiber in Bayern flächendeckend dieser Sonderbedarf sichergestellt ist. Auch ist es mit Blick auf einen fairen Wettbewerb zu hinterfragen, ob an jedem neuen Standort tatsächlich Sonderbedarf gefordert werden kann, wenn er in der Summe bereits ausreichend vorhanden ist.

Deshalb wird für zusätzliche Stellplätze, die eine Regelvorhaltung im Rettungsdienst nur zeitlich eingeschränkt (zum Beispiel von 8 bis 20 Uhr) ergänzen, kein zusätzlicher Sonderbedarf benötigt. Nur bei Verzicht auf derartigen Sonderbedarf ist sichergestellt, dass alle bayerischen Hilfsorganisationen und die etablierten privaten Rettungsdienstbetreiber bei einem derartigen Auswahlverfahren gleichberechtigt agieren und sich bewerben können. In Regionen, in denen eine Hilfsorganisation aktuell eine Vormachtstellung besitzt, bzw. alleiniger Durchführender ist, ist es nach der jetzigen Rechtslage für andere Hilfsorganisationen oder private Anbieter faktisch unmöglich, für den Betrieb eines Stellplatzes in Frage zu kommen, da es für Sonderbedarf auch Einsatzkräfte etc. braucht. Dies behindert einen fairen Wettbewerb dann, wenn es keine Erhöhung des Sonderbedarfes bräuchte und sorgt unter Umständen auch dafür, dass eine dominierende Hilfsorganisation in diesem Bereich auch den Preis bestimmen kann, für den die Leistung angeboten wird. Denn wird Sonderbedarf als Eignungskriterium in einem Auswahlverfahren verlangt, sind beherrschende Hilfsorganisationen keinem wirklichen Wettbewerb ausgesetzt und können den Preis bestimmen, da ggf. kein anderer Anbieter dieses Eignungskriterium erfüllen kann.

Analog gilt diese Forderung für die Neuerrichtung von Rettungswachen, die eine bestehende Struktur lediglich ergänzen.

Zum Zwecke der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs ist auch die Transparenzanforderung nach Art. 13 Abs. 3 BayRDG anzupassen. Die Auswahlentscheidung soll aufgrund wirtschaftlicher und effektiver Leistungserbringung erfolgen. Hierzu ist es jedoch essenziell, dass der auswählende Zweckverband eine objektive Vergleichbarkeit der Angebote herstellen kann, was aktuell nicht gegeben ist. Es gibt Hilfsorganisationen, die in ihren Personalberechnungen eine „Ehrenamtsquote“ einrechnen, unabhängig davon, ob für den Standort tatsächlich Ehrenamt zur Verfügung steht oder nicht. Zudem reduziert eine derartige Quote grundsätzlich den Personalbedarf und damit die Kosten sowie den Angebotspreis. Ein Zweckverband kann dann nicht mehr objektiv entscheiden, wenn „Anbieter 1“ mit einer 100%igen hauptberuflichen Besetzung ein Angebot abgibt und „Anbieter 2“ zum Beispiel eine 16%igen Ehrenamtsquote anführt, wie sie beim Bayerischen Roten Kreuz (BRK) in der Regel üblich zu sein scheint.

Im Einzelnen:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Durch die Änderung soll es den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ermöglicht werden, freier zu entscheiden, ob der Sonderbedarf tatsächlich bei der ausgeschriebenen Leistung notwendig ist oder ob die Vorgaben nicht bereits anderweitig erfüllt sind. Dies öffnet den Wettbewerb dahingehend, dass auch etablierte Hilfsorganisationen oder private Rettungsdienstunternehmer zum Zuge kommen in Regionen, in denen sie zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens noch keinen Sonderbedarf anbieten können.

Zu Nr. 2

Beim Auswahlverfahren ist die Transparenz geboten und die wirtschaftliche und effektive Leistungserbringung als Auswahlkriterium verpflichtend. Jedoch gibt es hier eine Regelungslücke, da keine Grundkriterien im Bereich der personellen Ausstattung festgelegt wurden. Die Vorgaben im Bereich baulicher Art oder bei Art und Ausstattung eines Rettungswagens finden sich in anderweitigen Ordnungen wie der Arbeitsstättenverordnung oder der Euro-Norm für Rettungswagen, auf deren Einhaltung in Auswahlverfahren hingewiesen wird. Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen könnten sich

durch die fehlende Festlegung der personellen Ausstattung so über eine „Ehrenamtsquote“ wirtschaftlicher rechnen, ohne dass ein Zweckverband im Nachgang die Möglichkeit hat, die Einhaltung der Quote und damit die angebotene Wirtschaftlichkeit im Nachgang durchzusetzen. Im schlechtesten Fall muss das vorhandene hauptberufliche Personal hier für Ausgleich sorgen, was zu einer Ausbeutungssituation führt. Dies führt unter Umständen zu einer qualitativ schlechteren Form der Leistungserbringung. Daher ist ein Transparenzkriterium auch für die personelle Besetzung einzuführen, um diese Regelungslücke zu schließen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.